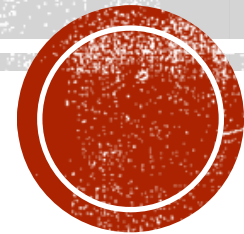


BUNDES-TEILHABEGESETZ

Folgen für die Rechtliche Betreuung



REFERENTIN

RA Dr. Anja Erdmann

Seit 2011 Justitiarin der FLEK Gruppe = Kooperationsverbund von:

- Die Mürwiker, Flensburg
- Marli, Lübeck
- Die Ostholsteiner, Eutin
- Stiftung Drachensee, Kiel



ABKÜRZUNGEN

- UN-BRK: Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
- BTHG: Bundesteilhabegesetz
- BMAS: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- BMJV: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
- EGH: Eingliederungshilfe
- LE: Leistungserbringer (Dienste und Einrichtungen)
- LT: Leistungsträger (bspw. Träger der EGH, Sozialhilfeträger, Pflegeversicherung, Krankenkasse)

I. Einführung

1. Wechselwirkungen zwischen UN-BRK, BTHG und Rechtlicher Betreuung
2. Reformdebatte Betreuungswesen
3. Rechtliche Betreuung und andere Hilfen: zur Abgrenzung Rechtliche Betreuung – Betreuung als Sozialleistung

II. Wesentliche Inhalte des BTHG

III. Folgen für die rechtliche Betreuung



EINFÜHRUNG

WECHSELWIRKUNGEN

Artikel 12 UN-BRK

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen **Rechts- und Handlungsfähigkeit** genießen.

(3) **Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.**

(...)

WECHSELWIRKUNGEN

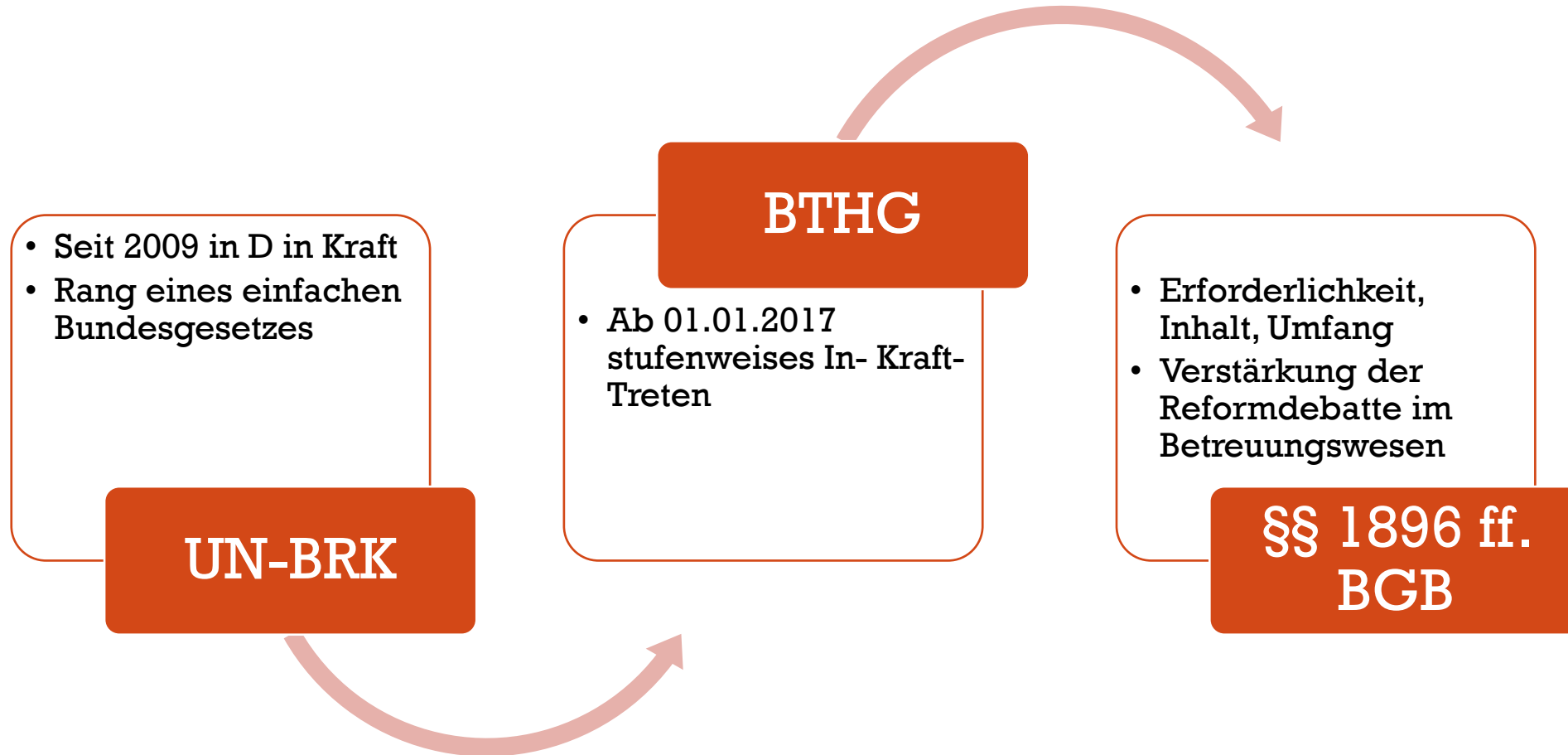
Aus der Begründung zum BTHG (KabE, BT-Drs. 18/9522, S. 1):

„Mit der Ratifikation der UN-BRK hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu bekannt, **das deutsche Recht grundsätzlich in Übereinstimmung mit diesem Menschenrechtsübereinkommen weiterzuentwickeln.**“

WECHSELWIRKUNGEN

- Die Durchsetzung von Rechten bzw. Rechtsansprüchen erfordert Rechts- und Handlungsfähigkeit.
- Es gibt Personen, die nicht oder nur beschränkt rechts- bzw. handlungsfähig sind.
- Rechtliche Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) stellt Rechts- und Handlungsfähigkeit für diese Personen her.
- Das BTHG mit seinem Anspruch, **mehr** Teilhabe sowie **mehr** Selbstbestimmung und –verantwortung der Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, stellt in spezifischer Weise die Frage nach Erforderlichkeit sowie Inhalt und Umfang der rechtlichen Betreuung (auch wenn BGB nicht unmittelbar von BTHG betroffen)

WECHSELWIRKUNGEN



REFORMDEBATTE BETREUUNGSWESEN

- Seit Jahren Reformdebatte
- Es geht bspw. um: Qualifikation von Berufsbetreuer*innen, Schulung und Information für ehrenamtlichen Betreuer*innen, Vergütung von Berufsbetreuer*innen, Sicherung der Finanzierung von Betreuungsvereinen, Kontakthäufigkeit, Nachwuchsfindung
- Zusätzlicher Reformdruck durch BTHG (Stichworte: Unterstützungorientierte Betreuung – Unterstützte Entscheidungsfindung: Betreuer*innen sollen die betroffenen Menschen bei einem selbstbestimmten Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen unterstützen. Ein Handeln ohne oder gegen den Willen der betreuten Person muss eine begründete Ausnahme sein.)

REFORMDEBATTE BETREUUNGSWESEN

- 2015-2017 Studie des BMJV zur Qualität in der rechtlichen Betreuung: Abschlussbericht hat 663 Seiten!
- Koalitionsvertrag 2018: „Im Einzelnen wollen wir den **Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung**, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“), sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern stärken. Für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer wollen wir ebenfalls zeitnah Sorge tragen.“

RECHTLICHE BETREUUNG – BETREUUNG ALS FACHLEISTUNG

- Rechtliche Betreuung nur bei „Erforderlichkeit“:
§ 1896 Abs. 2 S. 1 BGB: Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung **erforderlich** ist.
- Stärkung vorrangiger Hilfen und Unterstützungsleistungen:
§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB: Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten (...) **oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird**, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.
- **§ 1897 Abs. 3 BGB:** Betreuungsverbot für Mitarbeitende von Wohneinrichtungen

STÄRKUNG VORRANGIGER HILFEN

Mit dem BTHG?

§ 78 bzw. § 113 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX (2020):

Assistenzleistungen = Leistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung

RECHTLICHE BETREUUNG – BETREUUNG ALS FACHLEISTUNG

- *Bundessozialgericht*, Urteil vom 30.06.2016, Az. B 8 SO 7/15 R, *Bundesgerichtshof*, Urteil vom 2.12.2010 - III ZR 19/10
- Rechtliche Betreuung zielt nicht auf tatsächliche Verrichtung von Handlungen durch den Betreuer anstelle des Betreuten, sondern auf die **rechtliche Besorgung von Angelegenheiten**: Der Betreuer handelt als gesetzlicher Vertreter (§ 1901 Abs. 1 BGB, § 1902 BGB).

ABGRENZUNG NACH ZIEL/ZWECK DER HILFE

Rechtliche Betreuung

- Rechtsfürsorge
- Ersetzen einer Rechtshandlung
- Organisation tatsächlicher Hilfen

Betreuung als Fachleistung

- Hilfe zur tatsächlichen Bewältigung des Alltags
- Tatsächliche Hilfeleistung ohne Erforderlichkeit für Rechtsfürsorge

ABGRENZUNG NACH ZIEL/ZWECK DER HILFE: BEISPIEL

Rechtliche Betreuung

- Vermögenssorge: z.B. Anträge stellen, Verträge abschließen, Beobachtung Konto (Eingänge, Ausgänge) und Erklärungen gegenüber Bank, Budget erstellen (Vorgaben gegenüber LE)

Betreuung als Fachleistung (LE)

- Umgang mit Geld: z.B. Erlernen des Umgangs mit dem vorgegebenen Budget, Planung von Einkäufen, Erlernen verschiedener Zahlungsweisen (Bar/Karte)

RECHTLICHE BETREUUNG – BETREUUNG ALS FACHLEISTUNG

- Handreichung und Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen (2008) (werden aktuell überarbeitet)
- Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.: Abgrenzung der Aufgaben rechtlicher und sozialer Betreuung in der Praxis ambulant betreuten Wohnens (2017)



WESENTLICHE INHALTE DES BTHG

BUNDESTEILHABEGESETZ= ARTIKELGESETZ

- Kein eigenständiges Gesetz
- Änderungen an bestehenden Gesetzen, vor allem SGB IX und **SGB XII**
- Abgestuftes Inkrafttreten 2017, 2018, 2020 und 2023
- Gesetzesänderungen im „Umfeld“ des BTHG: **PSG III**, **Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG)**, erste Änderungsvorhaben bezüglich BTHG
- Begleitforschung, Evaluierung, Modellprojekte → mögliche weitere Änderungen
- Länderregelungen: Ausführungsgesetze, LRV, einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument (Gesamtplanverfahren)

WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM ZEITABLAUF

2018

- Änderungen im Werkstättenrecht
- Teil 1 und 3 des SGB IX in Kraft; Gesamtplanverfahren (§§ 146 ff. SGB XII)

2019

- Landesrahmenverträge
- Vereinbarungen gemäß §§ 123 ff. SGB IX; neue Verträge LE - LB

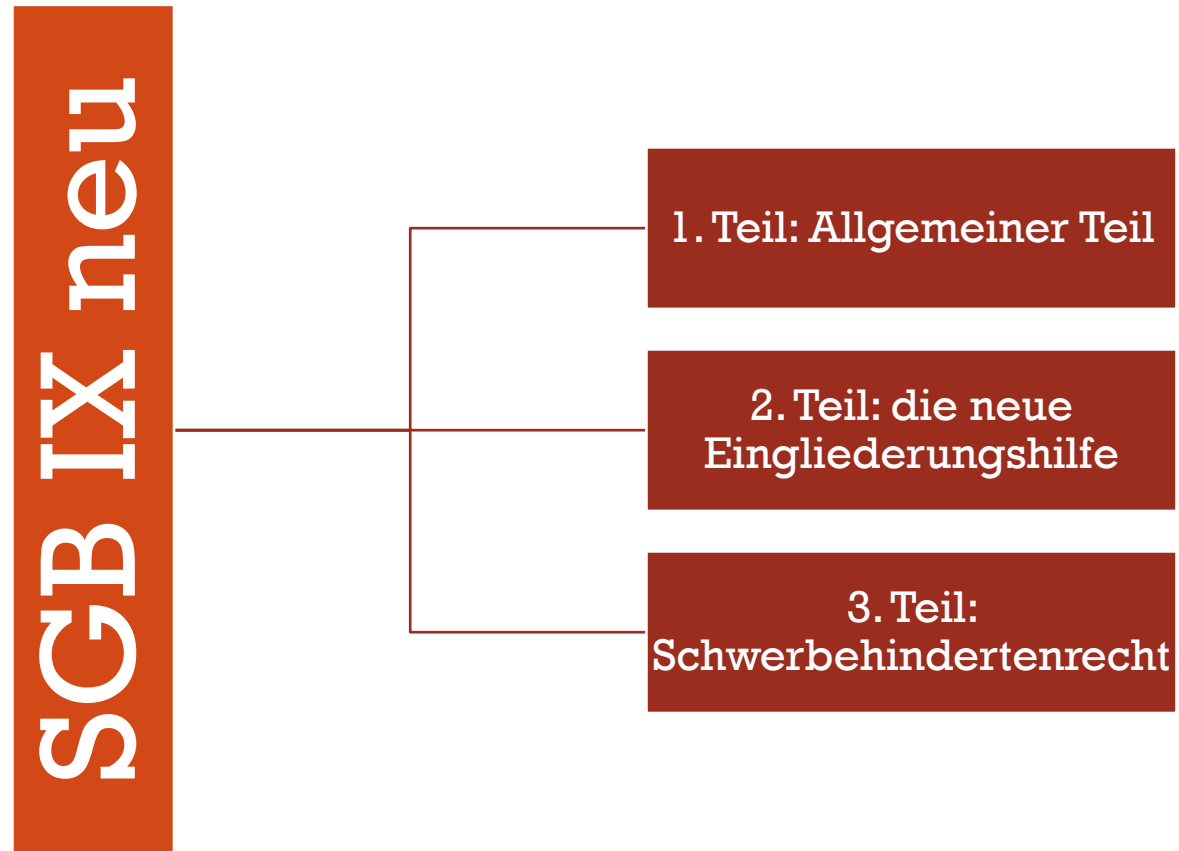
2020

- Neue EGH im SGB IX, 2. Teil; Gesamtplanverfahren (§§ 117 ff. SGB IX)
- Trennung Fachleistung-Existenzsichernde Leistungen

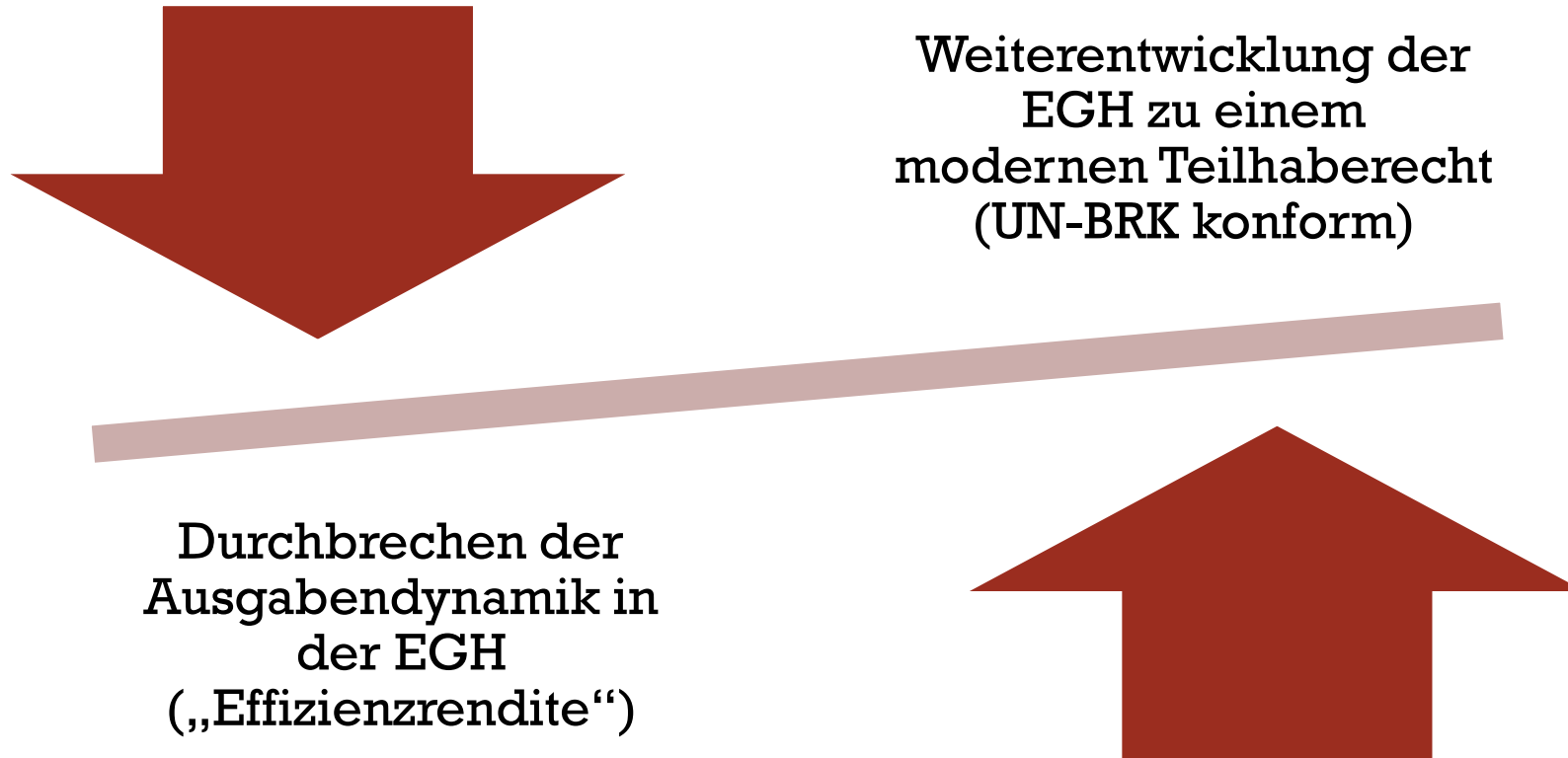
2023

- Neudefinition Leistungsberechtigter Personenkreis

AB 01.01.2020



ZIELKONFLIKT



„EFFIZIENZRENDITE“ DES BTHG

- Bundesregierung: ER begründet sich durch Vielzahl von Maßnahmen zur Erhöhung der Steuerungsfähigkeit in der EGH
- Annahme: alle Maßnahmen, die die Steuerungsfähigkeit erhöhen und die Zugänge verringern, führen zu einer dauerhaften Reduzierung des Ausgabenanstiegs bei den TrEGH.
- Ob die zugrunde gelegte ER tatsächlich erreicht wird, liegt jedoch in der Zuständigkeit der TrEGH vor Ort, die für die Umsetzung zuständig sind.

Frage: Was heißt „Steuerungsfähigkeit“?: Verweigerung von Hilfen?
Umsteuerung in andere Hilfesysteme (**SGB V, SGB II, SGB XI**)? Regionale
Unterschiede in der Hilfestellung („Kassenlage“)?

ZIELKONFLIKT ERKENNBAR AN ZENTRALEN INHALTEN DES BTHG

- Herauslösung der EGH aus der Sozialhilfe (**SGB XII**) („Fürsorge“) und Überführung in das **SGB IX** (aber: zentrale Grundsätze der Sozialhilfe gelten weiterhin: Individualisierungsgrundsatz, Bedarfsdeckungsprinzip, Nachrangigkeit, Bedürftigkeit)
- Vereinbarkeit mit der **UN-BRK**
- Personenzentrierung
- Systemwechsel: Trennung Fachleistung – existenzsichernde Leistungen (Stichwort: FL unabhängig vom Ort des Wohnens) ; **§ 43a SGB XI** bleibt
- Mehr Steuerung in der EGH (Gesamtplanverfahren, neues Vereinbarungsrecht LT – LE, Neuregelung des Leistungszugangs)
- Verschärfte Koordinierung zwischen den Reha-Trägern (**§§ 14 ff. SGB IX**), Verstärkte Kooperation mit PK

VIELE OFFENE FRAGEN

- Widersprüchlichkeit auf Grund des ungelösten Zielkonflikts

aber auch:

- Sprachliche, inhaltliche und systematische Mängel sowie viele rechtlich unbestimmte Begriffe
- Gesetzesbegründung: fehlende oder unklare, unzureichende Begründungen zu vielen Regelungen

NEUER BEHINDERUNGSBEGRIFF

- **§ 2 SGB IX:** Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.
- Einbezug der **Wechselwirkung mit der Umwelt** → Ausrichtung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)

LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

- Bislang: (drohende) wesentliche Behinderung, § 53 Abs. 1 SGB XII
- Altregelung gilt bis 2022
- Geplante Neuregelung zu 2023: § 99 SGB IX-neu
- Herbst 2018 Gutachten im Auftrag des BMAS: Neuregelung führt zur Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises

?

ANTRAGSERFORDERNIS

Bisher: § 18 Abs. 1 SGB XII: Kenntnisgrundsatz

§ 108 SGB IX-neu: Leistungen der Eingliederungshilfe werden (nur) auf Antrag erbracht.

- Ausnahme: Ermittlung des Bedarfs im Rahmen der Gesamtplanung (§§ 117 ff. SGB IX-neu)
- GP-Verfahren wird aber grundsätzlich erst durch Antrag in Gang gesetzt.

GESAMTPLANVERFAHREN

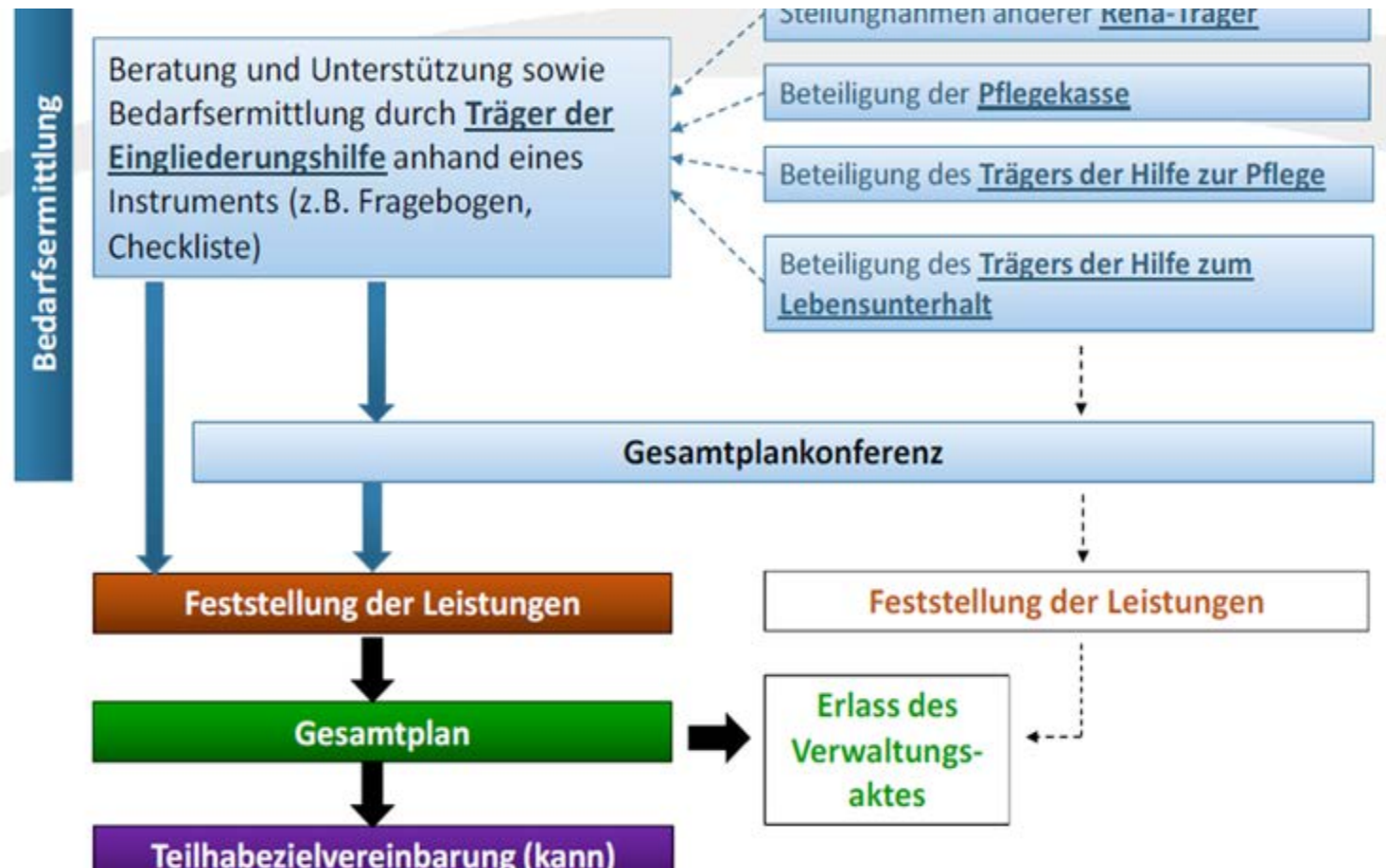
01.01.2018 – 31.12.2019: §§ 142 ff. SGB XII

ab 01.01.2020: §§ 117 ff. SGB IX-neu

Ablauf (vereinfacht):

1. Bedarfsermittlung
2. Feststellung der Leistungen
3. Erstellung eines Gesamtplans und auf dieser Grundlage Erlass des Verwaltungsaktes (Bescheid)
4. Abschluss einer Teilhabezielvereinbarung

ABLAUF GP-VERFAHREN (QUELLE: BAGÜS)



GESAMTPLANKONFERENZ

§ 143 SGB XII bzw. § 119 SGB IX-neu

- nur mit Zustimmung des LB (**schriftlich!**)
- durch TrEGH, ggf. auf Vorschlag beteiligter Reha-Träger oder LB (**bei Ablehnung Begründung einfordern!**)
- Kein Anspruch des LB auf Durchführung (Ausnahme: Elternassistenz)
- u.a. Beratung des Anteils des Regelsatzes, der zur freien Verfügung bleibt (ab 2020) (**ggf. Abstimmung mit LE?**)
- auf Grundlage vorhergehender **Bedarfsermittlung**

BEDARFSERMITTLUNG

§ 118 SGB IX-neu: Bundeseinheitliche Vorgaben

- ICF-Orientierung
- Beschreibung von Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen
- Ermächtigung der Länder, Näheres zum Instrument der Bedarfsermittlung zu bestimmen (RVO)
- Schleswig-Holstein: Entwurf „Fachforum BTHG – Bedarfsermittlungsbogen“ (Problem: EGH kommunalisiert → Kommunale Selbstverwaltung zu beachten → nur Empfehlung, siehe §§ 1,3 Teilhabestärkungsgesetz SH)

MAßGABEN FÜR DAS GP- VERFAHREN

§ 117 SGB IX-neu

- Beteiligung des LB in allen Verfahrensschritten (**einfordern!**)
- Dokumentation der Wünsche des LB zu Art und Ziel der Leistungen (**äußern!**)
- U.a. transparent, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert (**einfordern!**)
- Beteiligung Vertrauensperson auf Verlangen des LB (**einfordern! LE einbeziehen?**)
- Bei Bedarf Hinzuziehung von PK und SHT (als Träger der Hilfe zur Pflege und/oder Grundsicherung) mit Zustimmung des LB (**schriftlich!**)

INHALT GESAMTPLAN

§ 121 SGB IX-neu, u.a.

- erreichbare und überprüfbare **Teilhabeziele** (**einfordern! Prüfen!**)
- Aktivierbare Selbsthilferessourcen des LB (**Vorsicht!**)
- Feststellungen zu Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen, **F: Bedarfsermittlung → konkrete Leistung?**
- Berücksichtigung Wunsch- und Wahlrecht (**einfordern!**)
- Erkenntnisse aus sozialmedizinischen Gutachten
- Ergebnis der Beratungen über Barmittelbetrag (Anteil des Regelsatzes zur freien Verfügung)

„SELBSTHILFERESSOURCEN“

- **§ 119 Abs. 4:** Beantragt eine leistungsberechtigte Mutter oder ein leistungsberechtigter Vater Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes (...), so ist eine GPK mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchzuführen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Bedarfe durch Leistungen anderer Leistungsträger, **durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder ehrenamtlich gedeckt werden** können, so informiert der TrEGH mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die als zuständig angesehenen Leistungsträger, **die ehrenamtlich tätigen Stellen und Personen oder die jeweiligen Personen aus dem persönlichen Umfeld und beteiligt sie an der Gesamtpflichtkonferenz.**

Vorsicht vor Leistungsverchiebungen an soziales Umfeld (Idee LT: bspw. Übernahme Rufbereitschaft durch Eltern!)

GESAMTPLAN

§ 121 Abs. 2 SGB IX-neu: dient Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation

- Zugangs- und Leistungssteuerung
- Inhalt gesetzlich normiert (Fehler können sich ggf. im Rahmen des Rechtsschutzes auswirken)
- Grundlage für zu erlassenden Leistungsbescheid (prüfen! Ggf. beanstanden! Ggf. zur Unterstützung an LE wenden!)

GESAMTPLAN

Der Träger der Eingliederungshilfe stellt dem LB den Gesamtplan zur Verfügung (§ 121 Abs. 5 SGB IX-neu).

= Recht auf Einsichtnahme (Gesetzentwurf, S. 289)

- Wortlaut: auch Anfertigung von Kopien (1. Mal kostenlos)

→ **einfordern!**

Und der an die Inhalte des GP gebundene LE? Muss eigentlich auch Kopie des Bescheids (inkl. GP) erhalten

- → **ggf. LB erteilt Einwilligung zur Weitergabe an den LE**

TEILHABEZIELVEREINBARUNG LT-LB

§ 122 SGB IX-neu: zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte

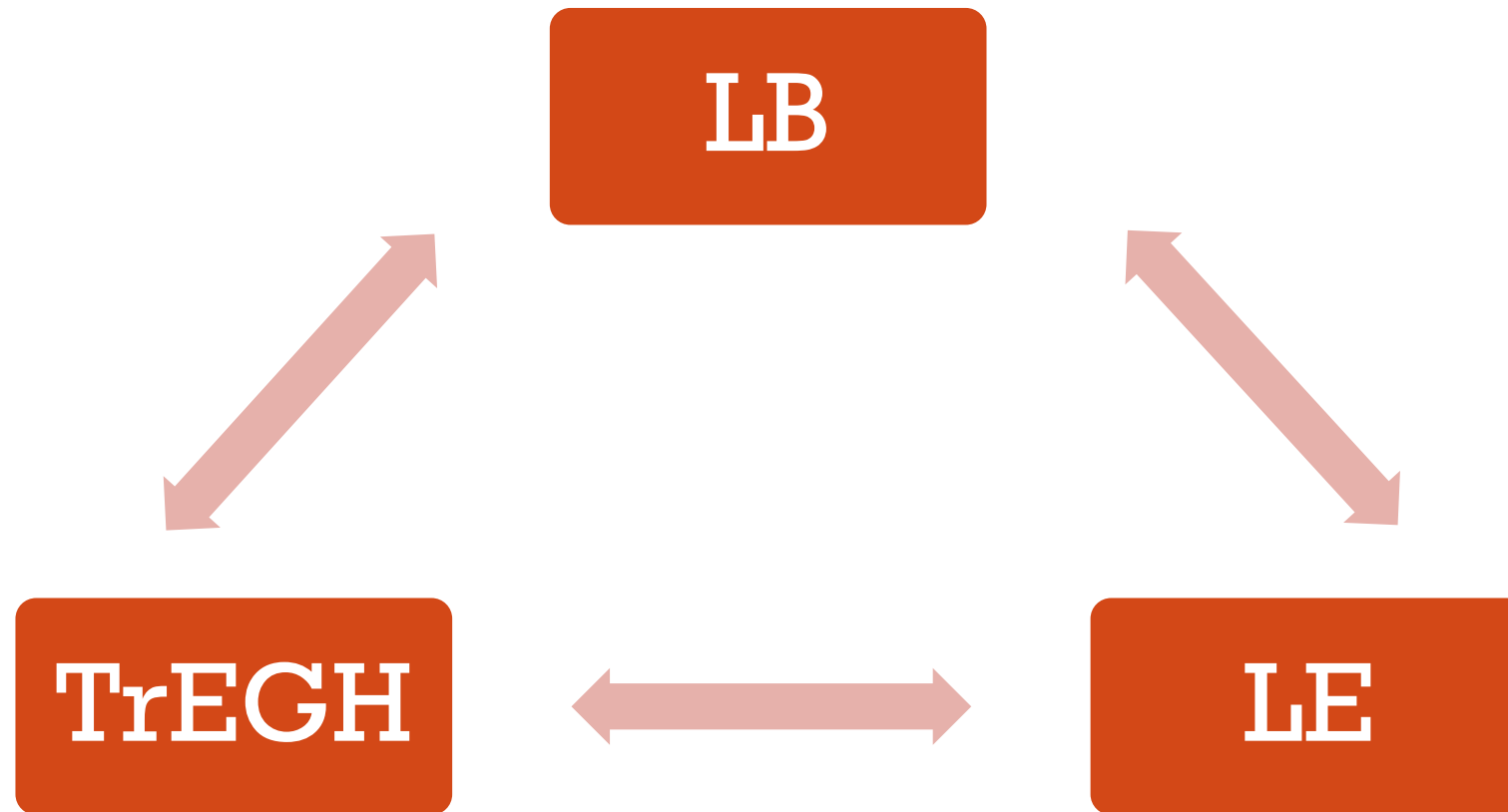
- auch im Rahmen des Gesamtplans möglich (nicht unbedingt separat)
- Laufzeit: grds. Bewilligungszeitraum
- Anhaltspunkte, dass Ziele nicht oder nicht mehr erreichbar: **TrEGH hat TH-ZV unter Beachtung der Kriterien nach § 117 Absatz 1 Ziffer 3 anzupassen. (LB?)**
- Vorteil für LB? (aktivere Rolle des LB? Interessen des LT? Wirkungsorientierung?) **prüfen!**

LEISTUNGSBESCHEID

§ 120 Abs. 2 SGB IX-neu

- auf Grundlage des Gesamtplanes (**Bescheid prüfen! Gesamtplan vorab zu erstellen!**)
- Mindestinhalt: bewilligte Leistungen, Leistungsvoraussetzungen (**prüfen!**)
- Feststellung aus Gesamtplanung über Leistungen bindend für Bescheid (**prüfen!**)
- Rechtlich verbindlich allein Leistungsbescheid (**Problem: Überprüfbarkeit Gesamtplan?**)
- Rechtsschutz (Widerspruch, Klage) („Stellvertreter“ **problem: Rechtsschutz nur für LB vorgesehen, nicht für LE!**)

LEISTUNGSDREIECK



ÄNDERUNGEN SGB IX, 1. TEIL

- Verstärkte Koordinierung (§§ 14 ff. SGB IX)
- Teilhabeplanverfahren (§§ 18 ff. SGB IX-neu)
 - falls mehrere Reha-Träger beteiligt oder mehrere Leistungsgruppen in Betracht kommen
 - Keine Beteiligung des Fachausschusses der Werkstatt, falls Teilhabeplanverfahren stattfindet → ist regelhaft vorgesehen (mehrere Reha-Träger: BA und Träger der Eingliederungshilfe)

TEILHABEPLANVERFAHREN

§§ 19 ff. SGB IX

Ab 01.01.2018

- Bei leistungsgruppen-oder trägerübergreifenden Konstellationen
- abgestimmte Leistungen „aus einer Hand“
- Zusammenhang mit Regelungen zur Koordinierung **§§ 14 ff. SGB IX**
- **§ 14 SGB IX** Leistender Reha-Träger



TEILHABEPLAN

§ 19 SGB IX

- Verantwortlich leistender Reha-Träger
- Innerhalb Frist für Entscheidung über Antrag (§§ 14, 15 SGB IX)
- Dokumentation: u.a. Reha-Bedarf, eingesetzte Instrumente zur Bedarfsermittlung, erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung, Ergebnis THP-Konferenz → standardisiertes Vw.-Verfahren, Bestandteil der Aktenführung (ggf. relevant für Rechtsschutz)



TEILHABEPLAN

- Recht des LB auf Einsichtnahme
- Kein VA, nur Entscheidungsgrundlage
- Entscheidungen bei Trägermehrheit ohne THP zwar wirksam, aber:
- im Rahmen gerichtlicher Überprüfung von Entscheidungen möglicherweise relevant



THP-KONFERENZ

§ 20 SGB IX

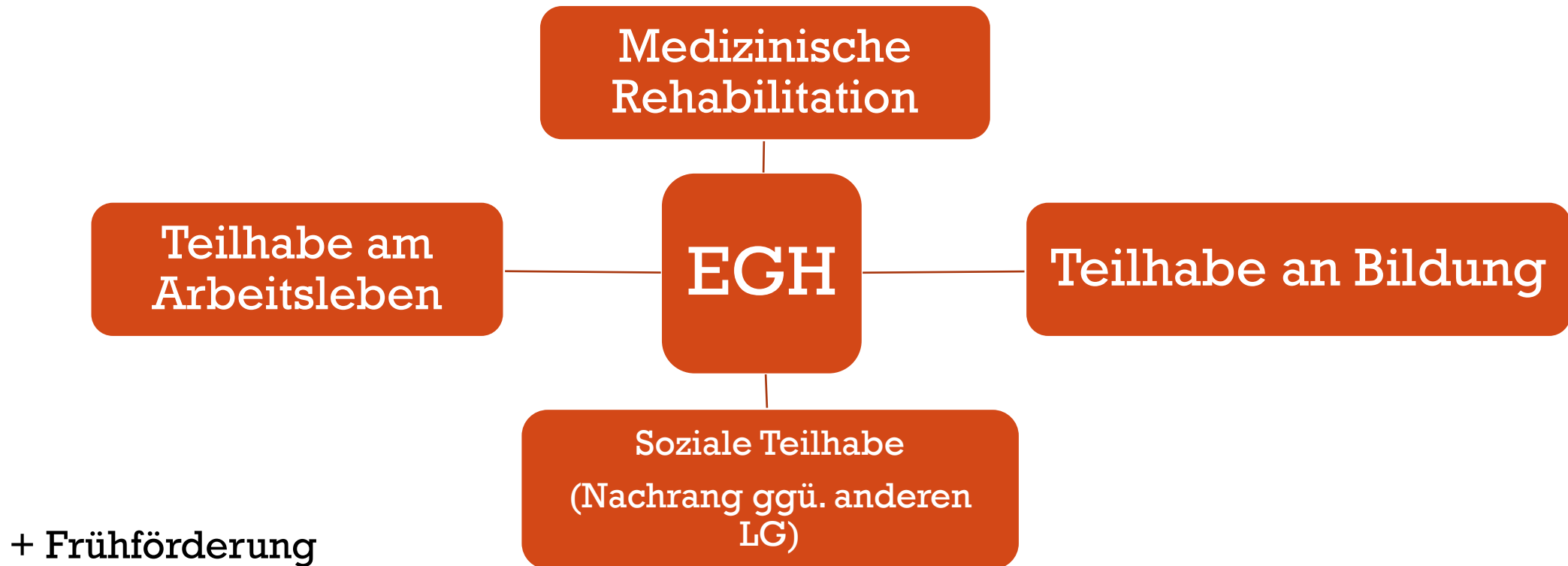
- Für komplexe Leistungsfälle
- Partizipation des LB (**einfordern!**)
- **Abs. 3 S. 2:** auf Wunsch oder mit Zustimmung des LB Teilnahme von Leistungserbringern (!)
- Durchführung durch leistenden Reha-Träger oder auf Vorschlag LB, andere Reha-Träger
- Unterbleibt in gesetzlich bestimmten Fällen (**Begründung einfordern!**)



VERHÄLTNIS TEILHABEPLAN- ZUM GESAMTPLANVERFAHREN

- Teilhabeplanverfahren: v.a. bessere Koordinierung bei Beteiligung mehrerer Reha-Träger
- Gesamtplanverfahren: spezifisches Verfahren im Bereich der EGH, für jeden LB und auch bei Einzelleistungen
- **§ 21 Satz 1 SGB IX**: Ist der TrEGH der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Reha-Träger, gelten *für ihn* die Vorschriften für die Gesamtplanung *ergänzend*; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens → ggf. Verbindung beider Verfahren

SYSTEMATISIERUNG DER EGH (LEISTUNGSGRUPPEN)



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN IN WFBM

- **§ 2 Abs. 1a WVO**: Zugangssteuerung zur WfbM (Teilhabeplanverfahren BA und TrEGH)
- **§ 60 SGB IX**: Andere Anbieter (Alternativen zur WfbM)
- **§ 61 SGB IX**: Budget für Arbeit (nur bei Anspruch auf Leistungen nach **§ 58 SGB IX**, LK-Zuschuss für Arbeitgeber + Begleitung, Rückkehrrecht in WfbM)
- **§ 59 SGB IX**: Erhöhung Arbeitsförderungsgeld (AFöG)
- **§ 222 SGB IX, §§ 5 ff. WMVO**: Mitbestimmungsrechte des Werkstatrates
- **§ 222 SGB IX, §§ 39a ff. WMVO**: Frauenbeauftragte

SOZIALE TEILHABE

§ 113 SGB IX-neu

- Offener Leistungskatalog
- Neustrukturierung, z.B.:
 - Leistungen für Wohnraum
 - **Assistenzleistungen**
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Leistungen zur Förderung der Verständigung
 - Leistungen zur Mobilität

TRENNUNG FACHLEISTUNG – UNTERHALTSSICHERNDE LEISTUNGEN

Zum 01.01.202

- Infolge der Personenzentrierung
- Konzentration der EGH auf Fachleistung, unterhaltssichernde Leistungen über SGB XII

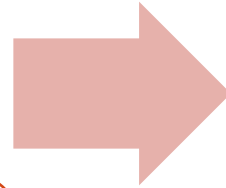
Auswirkungen insbesondere auf

- Gemeinschaftswohnen
- WfbM

GEMEINSCHAFTSWOHNEN

Alt

- Vollversorgung stationäres Wohnen
→ EGH leistet umfassend
→ MmB erhält Barbetrag und Kleiderpauschale



Neu

- Aufsplittung der Leistungen
→ EGH erbringt nur Fachleistung
→ MmB erhält RBS 2 und KdU (Sonderregelung)

SYSTEMWECHSEL UNVOLLSTÄNDIG

**Komplexleistung Stationäres Wohnen
wird nur unvollständig gesplittet**

**Fachleistung nach
SGB IX, 2. Teil**

**Existenzsichernde
Leistungen nach
SGB XII**

**Keine Pflege nach
SGB XI
§ 43a SGB XI
bleibt**

AUSWIRKUNGEN DER TRENNUNG

- Finanzierungssystematik
- Zahlungsströme (Bruttoprinzip entfällt)
- Personenzentriertes Gesamtplanverfahren: Umfangreichere Bedarfsfeststellungen und Leistungsfestlegungen
- Inhalt und Umfang der Fachleistung (Vorrangige Leistungssysteme)
- Landesrahmenverträge
- Vereinbarungen LT - LE
- Verträge LB – LE

NEUE LEISTUNGS-/FINANZIERUNGSSYSTEMATIK

FL/ Leistungspauschale TrEGH (LT-LE)

- FL (Assistenz, Pflege iR der EGH, Beförderung)
- Pooling: Aufwand für gemeinschaftliche Leistungserbringung
- Hintergrunddienste
- Anteil Verwaltung (FL)
- Betriebsnotwendige Anlagen FL
- Betriebsnotwendige Anlagen Wohnen (Übersteigende Kosten)
- Service (Reinigung, Wäschepflege)?

Existenzsichernde Leistungen (GruSi) SHT (LE-LB)

- Unterkunft
- Heizung
- Verpflegung
- Service (Reinigung, Wäschepflege)?
- Anteil Verwaltung (GruSi)

- Persönliche Bedürfnisse (neuer Barmittelbetrag)
- Bekleidung

GRUNDSICHERUNG WEGEN ALTERS UND BEI ERWERBSMINDERUNG

- **Notwendiger Lebensunterhalt** (Regelsatz) sowie Kosten für **Unterkunft und Heizung** (KdU)
- **Mehrbedarfe** (z.B. gemeinschaftliches Mittagessen in WfbM, kostenaufwändige Ernährung)
- **Einmalige Bedarfe**, z.B. für Erstausstattung Wohnung

ERMITTLUNG REGELSATZ

§§ 41 ff. SGB XII i.V.m. §§ 27 ff. SGB XII (HzL)

→ Monatliche Regelsätze gemäß § 28 SGB XII i.V.m. Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) (neu seit 01.01.2017) mit entsprechenden Anpassungen zum 01.01.2020

§ 5 RBEG REGELBEDARFSRELEVANTE VERBRAUCHSAUSGABEN

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)

Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)

Abteilung 4 (Wohnen, Energie und **Wohnungsinstandhaltung**)

Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)

Abteilung 6 (Gesundheitspflege)

Abteilung 7 (Verkehr)

Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)

Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)

Abteilung 10 (Bildungswesen)

Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)

Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)

→ nicht (mehr) über FL **Problem: Schnittstellen KdL – Fachleistung**

REGELSATZ

Ab 01.01.2020:

Regelbedarfsstufe 2 für erwachsene Personen in einer gemeinschaftlichen Wohnform nach § 42a Abs. 2 Ziffer 2 SGB XII (derzeit-2019 € 382,00 mtl.)

Gesetzgeber sieht Vergleichbarkeit mit Paarhaushalten (Ausstattung des Wohnraums durch LE, gemeinsame Anschaffung von Verbrauchsgütern)

Annahme gerechtfertigt? Prüfung!

REGELSATZ

Barbetrag und Kleiderpauschale entfallen!

Aber: § 121 Abs. 4 SGB IX-neu (Inhalte des Gesamtplans)

- Mit dem LB wird im GP-Verfahren beraten, welcher Anteil des Regelsatzes ihm zur persönlichen Verfügung verbleibt Problem: „deckelt“ Preis für Einkauf lebensunterhaltssichernder Leistungen beim LE → **Konflikt konsensorientiert lösen!**
- Für LE bindend (**§ 123 Abs. 4 SGB IX-neu**)!, daher Beteiligung am GP-Verfahren erreichen

KOSTEN DER UNTERKUNFT - KDU (WOHNEN, HEIZUNG)

Höhe richtet sich nach Art der Unterkunft

ab 01.01.2020 § 42a Absatz 2 SGB XII:

1. Wohnung
- 2. Gemeinschaftliche Wohnform („persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung“)**
3. Sonstige

KOSTEN DER UNTERKUNFT

§ 42 a Abs. 5 SGB XII: **Tatsächliche angemessene** Aufwendungen für

1. Persönliche Räumlichkeiten(EZ/DZ)
2. Persönlich genutzte Räumlichkeiten (Voll-/Teilmöblierung)
3. Gemeinschaftsräume (Anteil entsprechend Anzahl **vorgesehener** Nutzer-Platzanzahl) **Belegungsrisiko?**

Tatsächliche angemessene Aufwendungen für Heizung anteilig für persönliche Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräume

KOSTEN DER UNTERKUNFT

Angemessenheitsmaßstab: durchschnittliche angemessene tats. Aufwendungen für Warmmiete eines 1-Personen-Haushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich* des zuständigen SHT

***BMAS: Ort des Wohnens maßgeblich**

- **Mietobergrenzen** aktuell mtl. (1-Ps): Kiel € 361,00; Flensburg € 373,00; Kreis NF: je nach Region ab € 355,00

→ Stadt-Land-Gefälle: Problem für LE und LB im ländlichen bzw. strukturschwachen Raum

KOSTEN DER UNTERKUNFT

Überschreitungen um bis zu 25% können* anerkannt werden, wenn LB die höheren Kosten durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist (**im Rahmen der Antragstellung für Grusi**) für:

- Möblierung
- anteilig Wohn- und Wohnnebenkosten
- anteilig Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten, oder
- anteilig Gebühren für TK sowie Zugang zu RF/TV/Web
- **BMAS → Prüfung Gesetzesänderung: „sind anzuerkennen“ (kein Ermessen)**
- **LE muss dem LB entsprechenden Vertrag zur Verfügung stellen**

KOSTEN DER UNTERKUNFT

Überschreitung der Angemessenheitsgrenze $> 25\%$: →
Fachleistung: Leistungen zur Sozialen Teilhabe

SUMME KOSTEN DER UNTERKUNFT =

Mietobergrenze KdU (100 %) +

Ggf. Zuschlag um bis zu 25% (125%) +

Ggf. Rest über FL (125% + EGH)

P: ZAHLUNGSSTRÖME FÜR EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN

- **§ 35 Abs. 1 SGB XII**: Bedarfe für **Unterkunft und Heizung** sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person durch **Direktzahlung** an den Vermieter (...) zu decken. Direktzahlungen an den Vermieter (...) sollen erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.

→ LE werden regelhaft Anträge der LB vorsehen (WBVG-Verträge/Anlage)
- Andere lebensunterhaltssichernde Leistungen? **§ 17 Abs. 1 S. 2 SGB XII**: Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (Regelsatz ist auf des LB zu überweisen). → **Aufgabe rechtliche Betreuung: Sicherstellung der Zahlung an LE!**

P: ZAHLUNGSSTRÖME FÜR EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN

→ Auswirkungen u.a. auf:

- LE: existenzsichernde Leistungen im Gemeinschaftswohnen: Forderungsmanagement, Kooperation mit rechtlichen Betreuer*innen
- Rechtliche Betreuungen: Festlegungen im GP v.a. zur Höhe verbleibender Barmittel prüfen; Daueraufträge einrichten (Überweisungszeitpunkte!)
- LB: ggf. fachlich-pädagogischer Assistenzbedarf bei der Einteilung des Regelsatzes → Fachleistung

WFBM: GEMEINSCHAFTLICHES MITTAGESSEN AB 2020

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen wird **ein auf den Warenwert entfallender pauschalierter Eigenanteil sowie** ein neuer Mehrbedarf eingeführt.

Können daraus im Einzelfall nicht alle über den Warenwert hinausgehenden Kosten (Sach-, Personal- und Investitionskosten) gedeckt werden, ist der ungedeckte Teilbetrag von der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX als Fachleistung zu übernehmen.

(BTHG-RegE, S. 201)



GEMEINSCHAFTLICHES MITTAGESSEN AB 2020

Finanzierung je Mittagessen (Tag):

Mehrbedarf gem. § 42 b (2) SGB XII
(pauschal ca. € 3,17¹ – 2016)

- **Eigenanteil pauschal von € 1,00²**
- + Rest über Fachleistung (§ 113 Abs. 4)³

1-SvEV; 2-RBEG(2020)-Entwurf Starke-Familie-Gesetz: Eigenanteil soll entfallen; 3-BTHG-RegE, S. 326f.

Problem: EU-Rentner (kein Mehrbedarf)?



GEMEINSCHAFTLICHES MITTAGESSEN AB 2020

Problem: Sicherstellung der Teilnahme

O-Ton Kostenträger: Ist Problem der WfbM!

- Fraglich, ob im WV Verpflichtungsregelung zulässig?
- Bisherige BSG-Rechtsprechung: Gemeinschaftliches Mittagessen als notwendiger Bestandteil der Maßnahme (=„arbeitspädagogisches und arbeitstherapeutisches Eingliederungsinstrument“), jetzt **§ 113 Abs. 4 SGB IX** (Leistung zur Sozialen Teilhabe)
- WV: Regelung zur grundsätzlichen Teilnahme am Mittagessen und Klausel für gesonderte Möglichkeit zur Abmeldung (bspw. bei Außenarbeitsplatz)

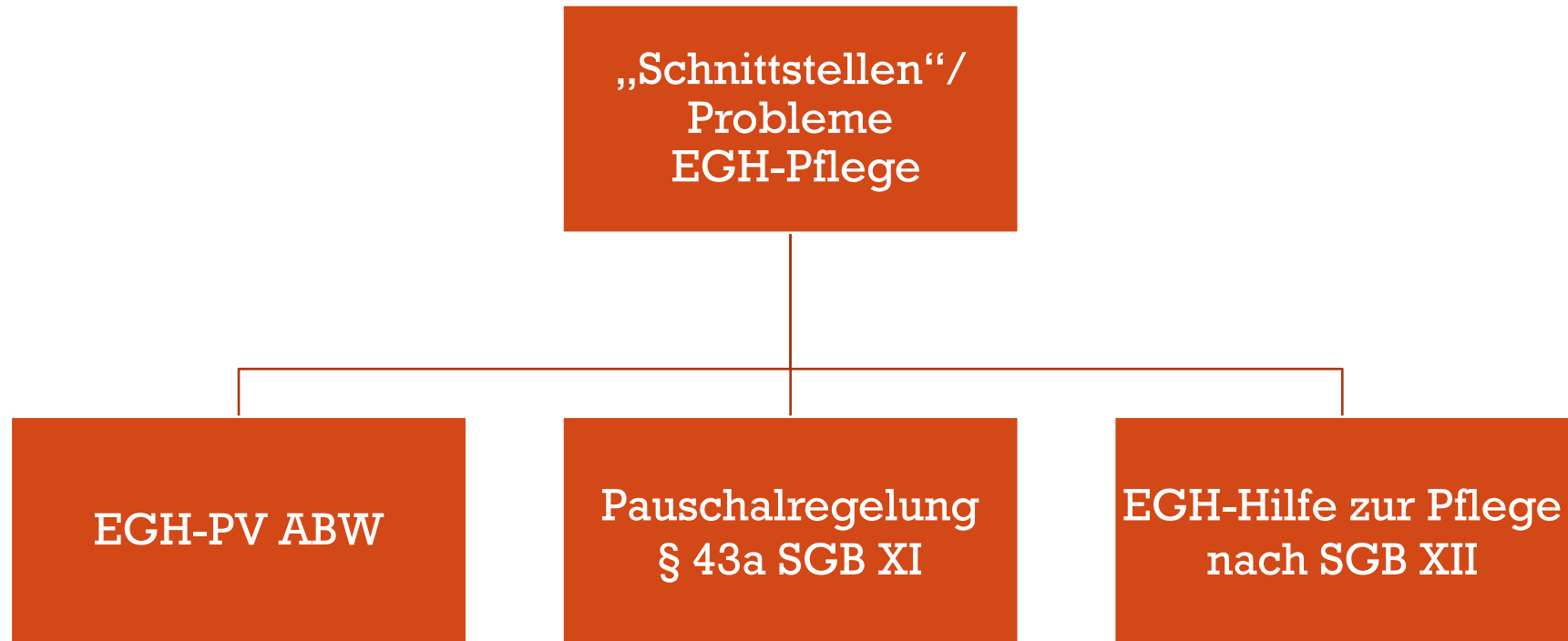
Problem: Sicherstellung der Zahlung (**§ 17 Abs. 1 S. 2 SGB XII**)

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSANRECHNUNG

Eigenbeitragsverfahren, §§ 135 ff. SGB IX-neu

- Verbesserte Freibeträge bei Einkommen und Vermögen im Rahmen der EGH; Partnereinkommen wird freigestellt
- Bei gleichzeitigem Bezug von existenzsichernden Leistungen nach **SGB XII** (wie bei den meisten WfbM-Beschäftigten): Schonvermögen von € 5.000,00 (Änderung des SGB XII zum Juli 2017)
- Verbesserte Anrechnung des Werkstatteinkommens

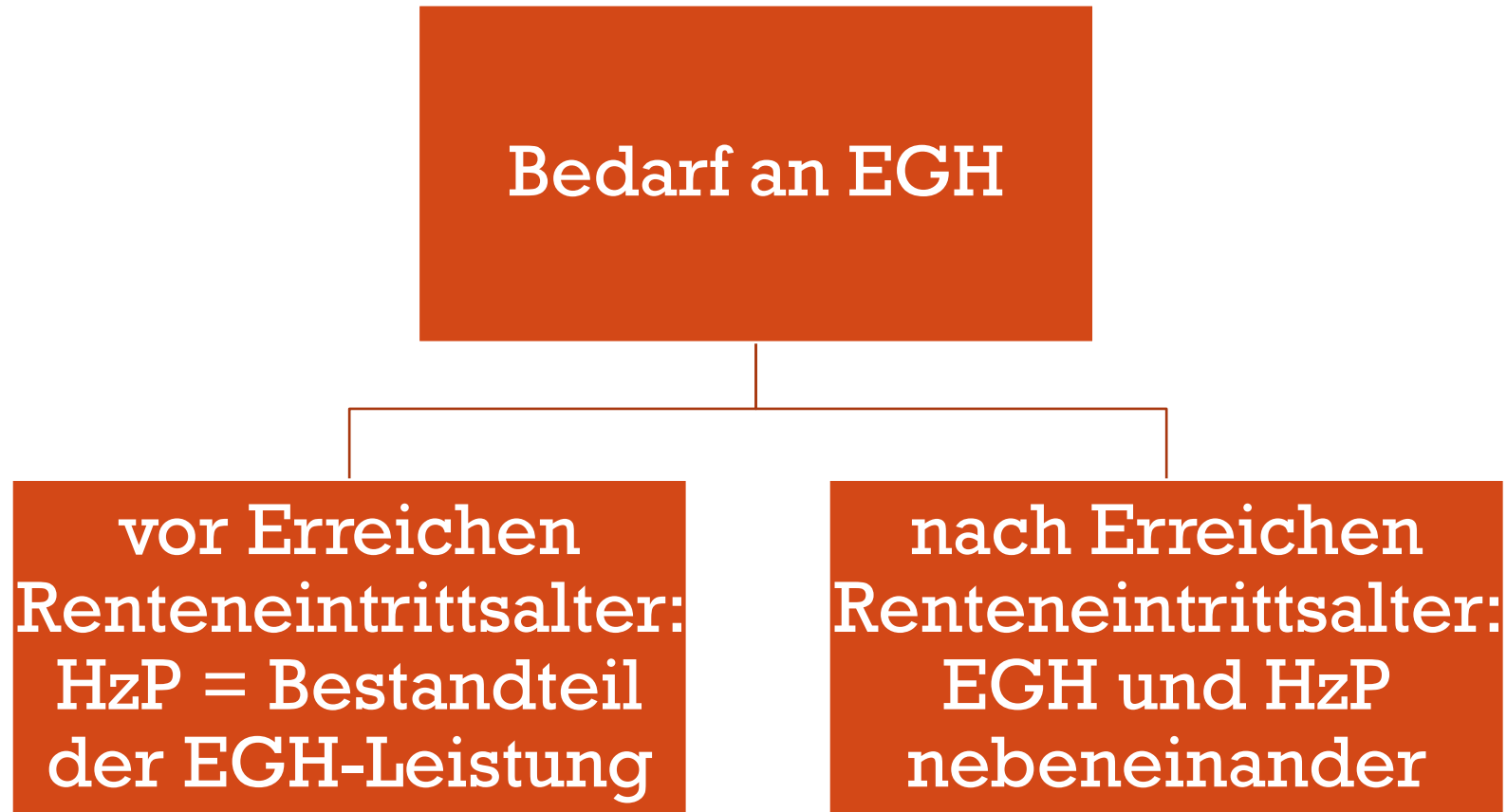
VERHÄLTNIS EGH-PFLEGE



VERHÄLTNIS EGH - PFLEGE

- ABW: Gleichrang zwischen EGH und Pflege nach **SGB XI (§ 13 Abs. 3 SGB XI)**, aber verstärkte Koordination (**§ 13 Abs. 4 SGB XI**), Regelungen sollen bis Juli 2019 evaluiert werden (Ob Gleichrang bleibt, steht daher nicht fest.)
- Gemeinschaftswohnen: **§ 43a SGB XI** bleibt (Neuformulierung; Kriterien für Anwendbarkeit bis Juli 2019), Pflege ist Bestandteil der EGH, ggf. Einrichtungswechsel
- Verhältnis EGH – Hilfe zur Pflege (HzP): sog: Lebenslagenmodell

LEBENSLAGENMODELL



LEBENSLAGENMODELL

EGH umfasst HzP (§§ 64a-64f, 64i, 66 SGB XII):

→ günstigere Einkommens- und Vermögensgrenzen der EGH gelten

Bei Nebeneinander von EGH und HzP gilt Einkommens- und Vermögensanrechnung nach HzP

HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE

§ 37 Absatz 2 S. 8 SGB V-neu

Versicherte erhalten in stationären Einrichtungen im Sinne des § 43a des Elften Buches Leistungen nach Satz 1, **wenn der Bedarf an Behandlungspflege eine ständige Überwachung und Versorgung durch eine qualifizierte Pflegefachkraft erfordert.**

→ **Engführung der BSG-Rechtsprechung? (-) gemäß Gesetzesbegründung zum PSG III (Fassung des BT- Ausschusses für Gesundheit) soll daneben die BSG-Rspr. weiterhin gelten, aber: Wille des Gesetzgebers muss sich im Wortlaut der Norm widerspiegeln, sonst unbeachtlich.**

ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG (EUTB)

§ 32 SGB IX

- Vor allem peer-to-peer
- Ergänzt Beratung durch LT oder LE
- Niedrigschwelliges Angebot (keine Rechtsberatung); vor allem im Vorfeld einer Antragstellung sinnvoll
- Förderung EUTB durch BMAS für fünf Jahre, danach?
- Flensburg: EUTB Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V. (Flensburg)
- Suche über: <https://www.teilhabeberatung.de/>

ÄNDERUNGEN BEIM PERSÖNLICHEN BUDGET

- **§ 29 Abs. 1 SGB IX:** Rechtsanspruch auf PB
- **Abs. 1 Satz 4:** auch als Einzelbudget eines einzelnen Leistungsträgers
- **Abs. 2 Satz 2:** Gutscheinregelung
- **Abs. 2 Satz 7:** Deckelung bleibt (nicht höher als Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen)
- **Abs. 4:** Zielvereinbarung regelt u.a.
- **Ziffer 4:** Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets
Problem: bei Streitigkeiten über Höhe steht ZV insgesamt in Frage, damit uU auch Budget
- **Abs. 4:** Kündigungsregelungen

79

FOLGEN FÜR DIE RECHTLICHE BETREUUNG

INHALTE DER RECHTLICHEN BETREUUNG

(richtet sich nach jeweiligem Aufgabenkreis)

- Siehe oben: neues Recht kennen sowie Verknüpfung zu anderen relevanten Rechtsbereichen
- Beratungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten kennen und nutzen

UMFANG DER RECHTLICHEN BETREUUNG

- Mehr Anträge (**rechtzeitige Antragstellung!**)
- Erhöhter Koordinationsaufwand durch unterschiedliche Leistungsansprüche (TrEGH, SHT, Pflege etc.)
- Teilnahme am Gesamtplanverfahren und Prüfung der Festlegungen im GP
- Mehr Entscheidungen erforderlich → mehr Entscheidungen der rechtlichen Betreuer*innen? Ggf. (+) aber: Unterstützte Entscheidungsfindung (mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der MmB) → ggf. mehr und intensivere Gespräche mit LB
- Sicherstellung und Überwachung der Zahlungsflüsse LB → LE
- Durchsetzung von Rechtsansprüchen (ggf. auch im Rahmen von Rechtsschutzverfahren)

ENGERE KOOPERATION MIT LE

- Siehe oben Leistungsdreieck
- Es soll weniger Geld ins System → Wer ist Verlierer? An welchen Stellen wird gespart?
- LB und LE dürfen sich nicht „auseinander dividieren“ lassen
- Abstimmung, Unterstützung, Informationsaustausch, Konfliktlösung usw. v.a. im Rahmen kontinuierlicher Gesprächsformate

ZUM WOHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN!

GESCHAFFT!

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!